

Luckenwalde, 28.10.2009

Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 27.09.2009

Stellungnahme der Wahlleiterin gemäß § 55 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Frau Bärbel Redlhammer-Raback, Frankenstraße 28 a, 14943 Luckenwalde, Kandidatin für die DVU bei der Bundestagswahl am 27.09.2009, hat mit Schreiben vom 11.10.2009, bei der Stadt Luckenwalde eingegangen am 14.10.2009, nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses am 30.09.2009 fristgemäß Wahleinspruch gegen die Bürgermeisterwahl eingelegt (Anlage 1: Kopie des Wahleinspruchs).

Sie rügt Unregelmäßigkeiten anlässlich der Wahlergebnisermittlung und –feststellung durch den Wahlvorstand im Wahllokal 16 in der Kindertagesstätte Sunshine, Zum Freibad 66. Die beanstandeten Unregelmäßigkeiten erwecken den Eindruck der Wahlfälschung und Wahlmanipulation durch den Wahlvorstand.

Soweit sich die behaupteten Unregelmäßigkeiten auf die Bundestags- und Landtagswahl beziehen, insbesondere die Methodik des Wahlvorstandes beim Auszählen der Erst- und Zweitstimmen, sind diese für die Bürgermeisterwahl nicht relevant.

Die im Bezug auf die Bürgermeisterwahl angeführten Vorwürfe habe ich gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG mit dem Ergebnis überprüft, dass wesentliche Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften nicht vorliegen.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften könnte darin zu sehen sein, dass es Frau Redlhammer-Raback erst gegen 18:25 Uhr möglich war, bei der Auszählung der Stimmzettel anwesend zu sein, da die Tür zum Wahllokal verschlossen schien. Alle Wahlhandlungen haben öffentlich zu erfolgen, § 46 Abs. 1 BbgKWahlG. Dazu kam es, weil die Zugangstür zur Kita Sunshine zwar nicht verschlossen, aber nur durch einen kindersicheren Zusatzgriff, der nicht durch Niederdrücken sondern durch Hochdrücken zu betätigen ist, geöffnet werden konnte. Wer diesen Mechanismus nicht kennt, kann die Tür nicht öffnen.

Auch wenn hierin ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz gesehen werden kann ist dieser unerheblich, denn der geltend gemachte Mangel muss auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben.

Der Verdacht, die Bürgermeisterwahl sei durch den Wahlvorstand in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden, indem Stimmzettel bei der Auszählung absichtlich und in wahlfälscherischer Weise weggenommen, hinzugefügt, falsch zugeteilt und falsch gezählt worden seien, entbehrt aus meiner Erkenntnis jeder Grundlage.

Der Wahlvorstand ist ein eigenständiges Wahlorgan. Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Wahlvorstand sorgt eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk, § 5 Abs. 6 BbgWahlV. Der Wahlvorstand im Wahllokal 16 bestand aus 8 Personen, die sich teilweise vorher noch nicht einmal kannten. Schon die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes und die Zusammensetzung verhindert die Gefahr der Wahlmanipulation.

Sämtliche Mitglieder der Wahlvorstände wurden mit ihrer Berufung von mir gemäß § 5 Abs. 4 BbgKWahlV über ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes belehrt.

Der Wahlvorsteher, seine Stellvertreterin und die Schriftführerin nahmen am 24.09.2009 an der Wahlhelferschulung teil, in der ihnen ausführlich der Ablauf der Wahl und der Ablauf der Wahlergebnisfeststellung erläutert wurden. Ergänzend erhielten alle Wahlvorstände das 120seitige Buch des Landeswahlleiters mit Hinweisen für die Mitglieder der Wahlvorstände zum Ablauf der Wahlen. Der Wahlvorstand war bestens ausgerüstet und in der Lage, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Aufgaben im Wahlvorstand sind verteilt, jedes Mitglied hat seine Aufgabe unparteiisch zu erledigen. Eine Wahlmanipulation wäre nur einvernehmlich unter Mitwirkung aller Mitglieder des Wahlvorstandes möglich.

Die Schilderungen Frau Redelhammer-Rabacks über den Ablauf der Zählung der Stimmen sind nicht geeignet, auf eine Wahlfälschung schließen zu lassen. Bei der Wahlergebnisermittlung ab 18:00 Uhr waren alle 8 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Dass um 18:25 Wahlurnen bereits geöffnet waren ist logisch, da die Auszählung der Stimmen bereits begonnen hatte. Insbesondere bei der Bundes- und Landtagswahl waren aufgrund der Erst- und Zweitstimme verschiedene Stapel zunächst nach Zweit- und dann nach Erststimmen zu bilden. Dass die Zählergebnisse nach der ersten Ermittlung zunächst nicht immer schlüssig sind und nachgezählt werden muss, bzw. dass Stimmzettel auf den falschen Stapel geraten, ist bei der Komplexität der Wahlen an der Tagesordnung. Deshalb wird nochmals kontrolliert und nachgezählt.

Auch wenn sich der Wahlvorstand bei der Auszählung der Stimmen nicht vollständig an die vom Landeswahlleiter festgelegte Verfahrensweise hält, so liegt dies in der eigenen Verantwortung des Wahlvorstehers. Die Festlegungen dienen hauptsächlich der Vereinfachung der Auszählung der Stimmen. Die Tatsache, dass vor der Bürgermeisterwahl die Bundes- und Landtagswahl auszuzählen waren, dient im Wesentlichen der Berichterstattung in den Medien. An diese Reihenfolge der Wahlergebnisermittlung hat sich der Wahlvorstand gehalten.

Unmittelbar nach Beendigung der Wahlergebnismitteilung übergab der Wahlvorsteher um 21:08 Uhr im Rathaus die Wahlniederschrift und die Wahlunterlagen an die stellvertretende Wahlleiterin Frau Jähner, die die Wahlniederschrift und die überreichten Unterlagen, unter anderem die Pakete mit den Stimmzetteln, überprüfte.

Die Wahlniederschrift (Anlage 2: Wahlniederschrift), die den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl dokumentiert, ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Der Wahlniederschrift ist ordnungsgemäß zu entnehmen, dass während der Zählung der Stimmen Korrekturen vorgenommen werden mussten.

Der Wahlvorsteher, seine Stellvertreterin und die Schriftführerin erhielten von mir die Gelegenheit, zu dem Wahleinspruch Stellung zu nehmen. Sie bestätigten, dass die Zählergebnisse nicht immer gleich schlüssig waren und wiederholt werden mussten. Den Verdacht, sie hätten Stimmzettel ausgetauscht, weggelassen, hinzugefügt bzw. falsch zugeordnet, weisen sie von sich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass während der Wahlhandlung bis 18:00 Uhr zwei Damen des Forschungsgruppe Wahlen e.V. für die Hochrechnung des ZDF eine Befragung der Wähler durchgeführt haben. Eine dieser Damen blieb bis zum Abschluss der Wahlergebnisfeststellung im Wahllokal, so dass die Auszählung noch von einer völlig unabhängigen dritten Person beobachtet wurde.

Frau Redelhammer-Raback äußert im Zusammenhang mit der Wahlmanipulation ausschließlich Verdächtigungen und Vermutungen, die sich nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage aus meiner Sicht nicht bestätigt haben. Schon aufgrund der Zusammensetzung des Wahlvorstandes im Wahllokal 16 ist eine Wahlmanipulation ausgeschlossen. 8 Personen nehmen völlig unabhängig voneinander ihre Aufgaben im Wahlvorstand wahr. Es waren bei

meinen Ermittlungen keine Beweggründe erkennbar, aus denen heraus die acht Mitglieder des Wahlvorstandes hätten Wahlfälschungen begehen sollen.

Der Wahleinspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

Anette Wolters
Wahlleiterin für die Stadt Luckenwalde